



Das Zusammenleben in einem Mehrfamilienhaus erfordert bestimmte Richtlinien und gegenseitige Rücksichtnahme aller Mietparteien. Die Mieter und die sich in ihren Räumen aufhaltenden Personen haben alles zu unterlassen, was sich auf die Mitbewohner störend auswirken könnte. Diese Hausordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages.

Hauswart

Die Pflichten des Hauswartes sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

Allgemeine Ordnung

In der Wohnung, im Keller sowie in allen übrigen Räumen des Hauses und seiner Umgebung ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.

Das Deponieren irgendwelcher Gegenstände im Treppenhaus, in den Kellergängen oder allgemeinen Räumen und vor dem Haus ist untersagt. In den Treppenhäusern sind nur geschlossene Schuhkästen erlaubt.

Im Weiteren dürfen Teppiche, Matten und Tischdecken nicht aus den Fenstern, auf Balkonen oder im Treppenhaus ausgeklopft werden. Die Reinigung derselben hat entweder im Freien oder in der Wohnung zu erfolgen.

Übermässige Verunreinigungen jeder Art an den gemeinsam benutzten Hausteilen sind durch die verantwortlichen Bewohner sofort zu beseitigen.

Die Hauseingänge sind stets von Fahrrädern, Spielsachen und Anderweitigem freizuhalten.

Es ist zu vermeiden, mit Lärm verursachenden Schuhen wie Skischuhe, Rollschuhen, Holz-zoggeli etc. die Treppen zu begehen.

Skischuhe dürfen nicht im Treppenhaus stehen-gelassen werden.

Die Wohnungen sind auch in der kalten Jahreszeit ausreichend zu lüften. Dies erfolgt durch möglichst kurzfristiges, aber intensives Öffnen der Fenster. Zum Treppenhaus hin darf die Wohnung, vor allem aber die Küche, nicht entlüftet werden.

Hausruhe

Ab 22.00 Uhr bis morgens 07.00 Uhr ist auf die Nachtruhe der Mitbewohner besondere Rücksicht zu nehmen. Jede Störung der Mitbewohner durch Lärm und unnötige Geräusche ist zu vermeiden.

Von 21.00 bis 07.00 Uhr werden die Haustüren per Zeitschaltuhr automatisch geschlossen.

Tagsüber und besonders nachts sind die Türen leise zu schliessen. Musik- und Fernsehapparate dürfen nur auf Zimmerlautstärke eingestellt werden.

Bei Feiern aus besonderem Anlass sollten alle Mitbewohner rechtzeitig informiert werden.

Waschordnung

Wasch- und Trocknungseinrichtungen werden den Mieterinnen und Mietern abwechselungsweise gemäss Waschplan zur Benutzung überlassen. Jeder Benützer der Waschküche trägt sich in die dafür vorgesehene Waschliste ein.

Der Waschraum und die dazugehörenden Apparate und Einrichtungen sind einwandfrei gereinigt zu hinterlassen.

Die Apparate sind vorschriftsgemäss zu bedienen und sorgfältig zu behandeln. Es dürfen nur speziell für Waschautomaten bestimmte Waschmittel verwendet werden.

Bei Störungen an Waschmaschine, Tumbler oder Luftentfeuchtungsgeräten ist unverzüglich der Hauswart zu verständigen, der für die Behebung der Störung besorgt ist.

Die Bedienungsanleitungen für die Apparate sind genau zu befolgen.

Nach jedem Gebrauch ist die Waschküche, die Waschmaschine und der Wäschetrockner zu reinigen.



Garage, Autoabstellplatz

Das Garagentor ist stets geschlossen zu halten. Die Mieter sind gehalten, ausschliesslich den ihnen fest zugeteilten Garageneinstellplatz zu benützen. Fahrzeuge, für die kein fest zugeteilter Garageneinstellplatz oder Abstellplatz im Freien vorhanden ist, sowie Fahrzeuge von Besuchern sind auf öffentlichen Parkplätzen abzustellen.

Beim Befahren der Garageneinfahrt und Parkplätze ist grundsätzlich Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.

Das Abstellen von Fahrrädern, Kinderwagen, Sportgeräte usw. ist grundsätzlich nur in den dafür vorhandenen Räumen im Untergeschoss gestattet. Fahrräder und Skis müssen in den dafür vorgesehenen Platzhaltern gestellt werden.

Tierhaltung

Bei Haustieren ist darauf zu achten, dass diese sich nicht ohne Aufsicht in den Aussenanlagen, im Treppenhaus oder anderen Gemeinschaftseinrichtungen aufhalten. Verunreinigungen sind sofort zu entfernen.

Allgemeines

Als letztes „Gebot“ ist nicht alles erlaubt, was hier nicht ausdrücklich verboten ist. Vielmehr wird jeder Bewohner gebeten, auf die Gemeinschaft in dem Rahmen Rücksicht zu nehmen, wie er seinerseits es von den anderen Mitbewohnern wünscht.

Im Übrigen wird auf die allgemeinen Bedingungen zum Mietvertrag verwiesen.

Laax, April 2017

Namens der Gemeinde Laax

Der Gemeindepräsident: Franz Gschwend

Die Verwaltung: Marcel Albin